

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Nahverkehr und Schülerbeförderung	Datum 22.11.2017	Drucksachen-Nr. 2017/176/2
---	---------------------	--------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Technischer und Umweltausschuss	nicht öffentlich	18.09.2017
Kreistag	öffentlich	18.12.2017

Tagesordnungspunkt 4

**Ausgleichszahlungen für Ausbildungsverkehre nach § 45 a
Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Umsetzung der Neuregelung/Satzung des Landkreises Konstanz**

Beschlussvorschlag

1. Die „Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 über die Rabattierung für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)“ wird wie vorgelegt beschlossen.
2. Nicht für die Rabattierung der Zeitkarten im Ausbildungsverkehr benötigte Mittel werden bis Ende 2019 zur Erhaltung der heutigen Verkehrsleistungen verwendet.

Vorberatung:

Der Technische und Umweltausschuss hat am 18.09.2017 vorberaten. Er empfiehlt den Beschlussvorschlag.

Eine in der Vorberatung noch offene Frage konnte zwischenzeitlich geklärt werden – siehe unter „Sachverhalt“.

Sachverhalt

Aufgrund eines Rechtsgutachtens des Landes, wonach die derzeitige Pauschalierungspraxis nicht mit dem EU-Beihilferecht vereinbar ist, regelt das Land die Ausgleichszahlungen für Ausbildungsverkehre nach § 45 a PBefG zum 01.01.2018 neu (**s. Anlage 1**).

Die Änderung beinhaltet als wesentliches Element die Kommunalisierung der bisher für Ausgleichsleistungen direkt an die Verkehrsunternehmen aufgewendeten Mittel.

Der Landkreis Konstanz erhält nach der Neuregelung in seiner Eigenschaft als kommunaler Aufgabenträger für den ÖPNV mit Bussen nach dem ÖPNV-Gesetz für Baden-Württemberg auch die Finanzverantwortung. Dafür werden ihm vom Land ab dem 01.01.2018 jährlich 3.481.000 € zugewiesen.

Der Landkreis hat die neue Aufgabe, die zugewiesenen Mittel nach Gesetzeslage zweckentsprechend weiter zu verteilen. Es ist gewährleistet, dass die Stadtverkehre die ihnen zustehenden Ausgleichsleistungen auch nach der Neuregelung erhalten.

Mit den vom Land zugewiesenen Mitteln haben die Aufgabenträger in ihrem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, dass der Tarif für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr mindestens 25 % unter dem Tarif für vergleichbare Zeitfahrausweise des Jedermann-Verkehrs liegt. Ansprüche der Verkehrsunternehmen auf Ausgleichsleistungen gegenüber dem Land für rabattierte Fahrausweise im Ausbildungsverkehr bestehen nach der Neuregelung nicht mehr.

Die Festsetzung des Höchsttarifs für Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (Rabattierung gegenüber den Erwachsenen-Tarifen um mindestens 25 %) sowie die damit verbundenen Ausgleichszahlungen an die Verkehrsunternehmen sind im Rahmen einer Allgemeinen Vorschrift zu regeln.

Seitens der kommunalen Spitzenverbände (u. a. Landkreistag) sind hierzu verschiedene Muster vorgelegt worden. Zu diesen Mustern gab es noch offene Punkte (z. B. Ausschluss einer Umsatzsteuerpflicht für Ausgleichszahlungen). Dies ist zwischenzeitlich erfolgt.

Von besonderer Bedeutung für den Landkreis ist die Abstimmung mit der geplanten Regionalbusausschreibung (Beschluss des Kreistags vom 24.07.2017 zur Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung zum 01.10.2017). Die Verwaltung hat deshalb die renommierte Anwaltskanzlei BBG und Partner (Herr Dr. Baumeister) mit der Anpassung der für den Landkreis Konstanz relevanten Mustersatzung beauftragt. Das Ergebnis ist als **Anlage 2** beigelegt.

Die nicht für die Rabattierung der Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr benötigten Mittel sind im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift für weitere Höchsttarife für alle Fahrgäste oder für die Finanzierung anderer gemeinwirtschaftlicher Verkehre zu verwenden.

Im Landkreis Konstanz sollten diese Mittel bis zur Betriebsaufnahme der ausgeschriebenen Regionalbusverkehre am 01.01.2020 zur Erhaltung der heutigen Verkehrsleistungen verwendet werden. Ab 2020 werden die Mittel im Rahmen der Ausschreibung der Regionalbusverkehre in die Gesamtfinanzierung der Ausschreibung einfließen (die entsprechenden Mittel sind bereits in der Kalkulation berücksichtigt).

Mit der jetzt vorliegenden Satzung wird gewährleistet, dass nur die tatsächliche Differenz zwischen dem „Tarif Ausbildungsverkehr“ und dem „Tarif Jedermannverkehr“ ausgeglichen wird und die darüber hinaus gehenden ehemaligen „45a-Mittel“ für die Bestellung von Verkehrsleistungen (im Rahmen der Regionalbusausschreibung) zur Verfügung stehen.

In der Vorberatung des Technischen und Umweltausschusses (TUA) blieb noch eine Frage offen, die einer Klärung bedurfte:

Anpassung der Anlage 2, allgemeine Vorschrift

*In der Sitzung des TUA am 18.09.2017 wurde von Herrn Kreisrat **Kennerknecht** angemerkt, dass die Definition der in der Anlage 2 erwähnten Preiselastizität nicht der allgemeinen Definition einer Preiselastizität entspricht. Die Angelegenheit wurde mit Herrn **Dr. Berschin** von der Nahverkehrsberatung Südwest geklärt, der mit dem wirtschaftlichen Gutachten zur Bestätigung des aus dem Muster des Landkreis- und Städtetags übernommenen Abschlagsfak-*

tor beauftragt war – aus diesem Muster war auch der Begriff der Preiselastizität übernommen worden.

Herr **Dr. Berschin** hat bestätigt, dass der Begriff „Elastizitätsfaktor“ aus der betriebswirtschaftlichen Preistheorie eindeutig belegt und hier im Muster des Landkreis- und Städtetags falsch angewandt wird. Darüber hinaus kommt er im abschließenden wirtschaftlichen Gutachten zu dem Ergebnis, dass für den Landkreis Konstanz anstelle der im Muster angesetzten 10 % lediglich 5 % als Abschlag verwendet werden sollten und klarer formuliert werden sollte, dass sich dieser Abschlag auf die Nettofahrgeldeinnahmen (ohne Mehrwertsteuer) bezieht.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde noch darauf hingewiesen, dass die Systematik der Ausgleichsberechnung missverständlich dargestellt ist.

In Abstimmung mit **Dr. Baumeister** und Herrn **Dr. Berschin** sollte zur Klarstellung der Begriff „verkaufte“ durch „zugeschiedene“ Fahrausweise ersetzt werden.

Dementsprechend wurde in der Anlage 2, allgemeine Vorschrift, der Begriff „Preiselastizität“ durch „Nachfragefaktor“ ersetzt, der Abschlag von „0,9“ auf den Faktor „0,95“ angepasst und um die Klarstellung ergänzt, dass sich der Ausgleich auf die Nettofahrgeldeinnahmen (ohne Mehrwertsteuer) bezieht. Ebenso wurde der Begriff „verkaufte Zeitfahrausweise“ durch „gemäß Einnahmeverteilung des Verkehrsverbundes Hegau-Bodensee (VHB) zugeschiedene Zeitfahrausweise“ ersetzt.

Redaktionell wurde auch noch die Frist für den Erlass des vorläufigen Zuwendungsbescheids auf den „01.04.2018“ angepasst (die bisher enthaltene Frist „30.04.18“ lag nach dem Auszahlungstermin für die erste Rate „15.04.18“).

Die Verwaltung empfiehlt, die Satzung und deren Anlagen nach der Klärung der offenen Fragen und den entsprechenden Anpassungen zu beschließen.

Die vorgeschriebene Anhörung (insbesondere betroffene Stadtwerke) wurde zwischenzeitlich durchgeführt, Einwände wurden nicht erhoben.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Sachverhalt.

Anlagen

- Anlage 1 – Ausführungen des Landes zum Nachfolgesystem für die Ausgleichszahlungen für Ausbildungsverkehre nach § 45 a PBefG
- Anlage 2 – Satzung über die Rabattierung für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)